

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174 ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2004 die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle städtischen Grün- und Freizeitanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Türe, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, des weiteren Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Schaukästen, Anschlagtafeln, Litfaßsäulen.

§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung. Des weiteren gelten sie nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder dies veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Verpflichtung trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten oder Darstellungen hingewiesen wird.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann für allgemeine Veranstaltungswerbung und für die Werbung politischer Parteien und Gruppierungen zu Wahlen und sonstigen Veranstaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 für eine begrenzte Anzahl von Plakaten bzw. Anschlägen, einen begrenzten Zeitraum sowie für bestimmte Gebiete zulassen, sofern das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Eltville am Rhein bleiben unberührt.

§ 4

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Straßen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. (*Satz 2 ergänzt durch 2. ÄnderungsVO vom 03.07.2013*)

Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen, die älter als vierzehn Jahre sind, genutzt werden, wenn diese das Spielen des oder der Kinder fördern oder Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen. (*Satz 3 ergänzt durch 1. ÄnderungsVO vom 30.03.09*)

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen.

(3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Es ist insbesondere verboten, Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten oder zu befahren, Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen, Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen sowie in den Anlagen zu nächtigen. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt.

(4) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

(5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Mitführen von Tieren verboten.

(6) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen darf nicht geraucht werden.

(7) Auf Kinderspielplätzen, auf Bolzplätzen, auf der Skateranlage, auf dem Zentralen Omnibusbahnhof in Eltville einschließlich des Mälzereiweges inkl. Grünanlagen, im Stadtpark Marixgarten und Parkanlagen Steinheimer Straße, auf dem Bischof-Kilian-Platz und dem Freizeitgelände Bachhöller Weg ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Ausnahmen können anlässlich öffentlicher Feste oder sonstigen Veranstaltungen behördlich genehmigt werden, wenn der betreffende Bereich Teil des Fest- oder Veranstaltungsgeländes ist. Eine anlässlich eines Festes oder einer sonstigen Veranstaltung erteilte behördliche Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke gilt als Ausnahmegenehmigung im Sinne dieser Vorschrift.

(Absätze 5,6 und 7 ergänzt durch 1. ÄnderungsVO vom 30.03.09)

§ 5

Fütterungsverbot

Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben oder das Auslegen und Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 6

Hunde

(1) In allen städtischen Grün- und Freizeitanlagen (Stadtpark Marixgarten, Steinheimer Straße, Trimm-Dich-Pfade), Sportstätten, in dem Gelände Kurfürstliche Burg, an den Weinprobierständen, im Bereich des Platzes von Montrichard zwischen Leergasse und Kurfürstlicher Burg, auf dem Leinpfad, auf dem Marktplatz (inkl. Rosengasse und Martinsgasse) zwischen Rheingauer Straße und Platz von Montrichard, in der Fußgängerzone Schwalbacher Straße und im Bereich des Wildsauplatzes Martinthal sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 Meter.

(2) In den touristischen Saisonmonaten (1. April bis 30. September) sind über den Abs. 1 hinaus im Bereich der Altstadt südlich der Bahnlinie zwischen Matheus-Müller-Straße und Weinhöhle/Gutenbergplatz/Freygässchen Hunde an der Leine zu führen

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 gilt nicht in Bezug auf Blindenhunde, Behindertenbegleithunde oder Diensthunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(Absätze 3 und 4 ergänzt durch 2. ÄnderungsVO vom 03.07.2013)

§ 7

Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer hat sein Haus mit der vom Magistrat der Stadt Eltville am Rhein festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummerierung auf eigene Kosten. Bei der Errichtung von Neubauten

werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren nach Erteilung der Baugenehmigung mitgeteilt.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 3 Abs. 3 als Verantwortlicher, Veranlasser oder als Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen und Darstellungen hingewiesen wird, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 Abs.1 die Plakatanschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt und/oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt. (*letzte Alt. ergänzt gemäß 2. ÄnderungsVO vom 03.07.13*)
4. entgegen § 4 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.
5. entgegen § 4 Abs. 3 sich so verhält, dass die bestimmungsgemäße Benutzung öffentlicher Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt wird.
6. entgegen § 4 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Motorwäsche von Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Öl wechselt oder eine Behandlung mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt.
7. entgegen § 4 Abs. 5 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere mitführt
8. entgegen § 4 Abs. 6 auf Kinderspielplätzen raucht.
9. Entgegen § 4 Abs. 7 auf den dort genannten Flächen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet.
10. entgegen § 5 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder austreut.
11. entgegen § 6 Hunde nicht an der Leine führt, keine ausreichenden Hundekotbeutel oder ein anderes Mittel zur Aufnahme und Transport von Hundekot mitführt und/oder abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
12. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als Hauseigentümer sein Haus nicht mit der vom Magistrat der Stadt Eltville am Rhein festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen Satz 2 der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hausnummer nicht nachkommt.
13. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 als Hauseigentümer nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, gut lesbar ist.

(Nr. 7,8,9 ergänzt durch 1. ÄnderungsVO vom 30.03.09, Nr. 11 ergänzt durch 2. ÄnderungsVO vom 03.07.13.)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 13. September 1999.
2. Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen in der Stadt Eltville am Rhein vom 17. September 1979.
3. Die Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern der Stadt Eltville am Rhein vom 28. Juni 1974

Eltville am Rhein, den 15. November 2004

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Bernhard Hoffmann
Bürgermeister

Bußgeldkatalog

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG FÜR DAS GEBIET DER STADT ELTVILLE AM RHEIN

Nr.	Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung	Geldbuße EUR
1	Plakate, Anschläge, Werbemittel jeder Art anbringen (je nach Menge)	20,00–100,00
	Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen (insbes. wildes Graffiti)	50 – 750,00
2	Verstoß gegen unverzügliche Beseitigungspflicht von Plakaten etc.	20,00 – 150,00
3	Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigen, entfernen, verunreinigen, missbräuchlich nutzen (nach Grad der Beeinträchtigung)	15,00-150,00
	Beeinträchtigung der Besucher öffentlicher Anlagen (nach Grad)	15,00-150,00
	<u>Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigen</u>	
	<u>Kleinmengen bis 1 m³</u>	20,00 – 250,00
	<u>Mengen bis 5 m³</u>	250,00 – 750,00
	<u>Mengen über 5 m³</u>	750,00 – 2.500,00
4	Blumenschalen, Blumenkübel, Beete beschädigen, entfernen, verunreinigen	20,00 – 150,00
5	Beeinträchtigendes Verhalten	20,00 – 150,00
6	Motorwäsche, Reparatur, Ölwechsel, Behandlung mit brennbaren, ölauflösenden, schaubildenden Flüssigkeiten	50,00-5.000,00
7	Mitführen von Tieren auf Kinderspiel-, Bolz- <u>und Sportplätzen</u>	25,00 – 150,00
8	Verstoß gegen Rauchverbot auf Kinderspiel- und Bolzplätzen	20,00 – 100,00
9	Verstoß gegen Verbot von Alkoholverzehr bzw. gegen das Verbot des Überlassens von Alkohol an andere zum Verzehr	20,00 – 150,00
10	Verstoß gegen Taubenfütterungsverbot	25,00
11	Verstoß gegen Anleinplicht	20,00 - 150,00
	<u>Keine Hundekotbeutel o.ä. mitführen</u>	20,00
	<u>Hundekot nicht unverzüglich beseitigen</u>	
	<u>-auf Straßen, Rad- und Gehwegen, öffentlichen Wege und Plätze inkl. Begleitgrün, Baumscheiben und Böschungen</u>	100,00 €
	<u>- auf Liegewiesen, Grünanlagen und Beete</u>	125,00
	<u>- auf Spiel, Sport- und Bolzplätzen</u>	150,00
	<u>Im Wiederholungsfalle</u>	bis 250,00
12	Hausnummer nicht angebracht oder nicht instandgehalten	25,00
13	Hausnummer nicht lesbar	25,00